

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt  
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte



# AKTUELL 2/2008

>Lebensbaum< am Eingang der Versorgungsanstalt, Ingrid Fechner-Ahlers



**Neue Führungsspitze**  
Satzungsänderungen zum 01.01.2009



## Außer- ordentliche Neuwahlen

In der Sitzung der Vertreterversammlung am 28.05.2008 fanden außerordentliche Neuwahlen statt. Sie waren notwendig durch den gesundheitsbedingten Rücktritt des seit 10 Jahren amtierenden Präsidenten der Versorgungsanstalt, Herrn Dr. med. dent. Mahlenbrey, zum 30.04.2008. Zugleich gab dieser sein Amt als Delegierter der Vertreterversammlung auf. Für ihn rückte der in der Wahl der Landes Zahnärztekammer im Dezember 2005 als Ersatzdelegierter bestimmte Dr. med. dent. Gerhard Cube, Stuttgart, nach. Die Vertreterversammlung wählte sodann den bisherigen Stellvertreter, Dr. med. Eberhard Kimmi, Kenzingen, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und damit zum Präsidenten der Versorgungsanstalt. Zu seiner Stellvertreterin wurde die bisherige stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. med. dent. Eva Hemberger, Heidelberg, gewählt. Zu ihrem Nachfolger im Amt als stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung wurde Dr. med. dent. Eberhard Montigel, Heilbronn, bestimmt.

Die Führungsspitze ist somit für die restliche Amtszeit bis Mai 2010 wieder komplett.



Von links: Dr. Kimmi, Dr. Hemberger



Dr. Cube



Von links: Dr. Montigel, Dr. Niederöcker

# AKTUELL – AKTUELL – AKTUELL

Der Punktwert der Versorgungsanstalt, der von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker aufgrund des Jahresergebnisses 2007 zum 01.07.2008 neu berechnet worden ist, hat sich von bisher 79,25 EUR auf 80,08 EUR erhöht. Diese Erhöhung von 1,04 % betrifft sowohl die laufenden Versorgungsleistungen als auch die Versorgungsanwartschaften der aktiven Teilnehmer.



## Neues in der Satzung

Aufgrund des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 28.05.2008 hat sich die Satzung der Versorgungsanstalt in einer Reihe von Punkten geändert. Die wesentlichen Änderungen sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden. Ein Exemplar der aktuellen Satzung erhält jeder Teilnehmer in Kürze zugesandt.

## Anlass der Änderungen und Lösungspaket

Im VA-Aktuell 1/2008 haben wir über die Ergebnisse der neuen Berufsständischen Richttafeln 2006 berichtet. Danach ist die Lebenserwartung in der Teilnehmerschaft und damit die Zeit der Rentengewährung seit den Berufsständischen Richttafeln 1997 so stark gestiegen, dass die versicherungsmathematische Rechnung der Versorgungsanstalt per 31.12.2007 mit ca. 8,5 % belastet ist. Dies bedeutet, dass Renten und Rentenanwartschaften um ca. 8,5 % zu hoch sind. Die Organe der Versorgungsanstalt hatten die Aufgabe, diese Belastung umgehend abzubauen; denn eine Absenkung der Anrechte der Teilnehmerschaft um eben diese 8,5 % kam nicht in Frage. Vorgabe der Vertreterversammlung an die Lösung der Problematik war, dass die Belastung möglichst verursachungs- und generationengerecht abgebaut werden sollte. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Richttafeln nach Jahrgängen gestaffelt eine Projektivität der Lebenserwartung enthalten, so dass die Belastung umso höher ist, je jünger der betreffende Jahrgang ist. Die Organe haben daher beschlossen, einen Teil der Belastung durch Dämpfung der jährlichen Punktwertdynamik in diesem Jahr und den kommenden Jahren, einen anderen Teil durch schrittweise Anhebung der Altersgrenze und der vorgezogenen Altersgrenze abzubauen. Durch die Anhebung der Grenzen wird das Verhältnis von Dauer der Beitragszahlung zu Dauer des Leistungsbezugs wieder ins Gleichgewicht gebracht.

In einem ersten Schritt wurde die Punktwertenerhöhung zum 01.07.2008 um 0,6 % Punkte gedämpft, so dass sie nunmehr

1,04 % beträgt. Diese Erhöhung betrifft sowohl Anwärter als auch Ruhegeldbezieher.

## Anhebung der Altersgrenze / vorgezogene Altersgrenze

(§ 25 Abs. 4 und 5)

Bisher war die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, die vorgezogene Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres erreicht. Beide Grenzen steigen nun in 2-Monats-Schritten an, und zwar ab dem Jahrgang 1950 (sh. Schaubild 1). So beträgt z. B. die Altersgrenze für den Jahrgang 1954 65 Jahre und 10 Monate, die vorgezogene Altersgrenze 60 Jahre und 10 Monate. Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist die Altersgrenze mit 67 Jahren und die vorgezogene Altersgrenze mit 62 Jahren erreicht. Darüber hinaus ist die Versorgungsanstalt durch das Bundesfinanzministerium angehalten, für alle nach dem 31.12.2011 neu teilnehmenden Berufsangehörigen die vorgezogene Altersgrenze unabhängig vom Geburtsjahrgang auf das 62. Le-

bensjahr anzuheben, um die Sonderausgabenabzugsmöglichkeit der gesamten Teilnehmerschaft nach dem Einkommensteuerrecht nicht in Frage zu stellen (§ 40 Abs. 1 der Satzung).

Die Folge der Anhebung der Altersgrenze ist aufgrund längerer Beitragszahlungsdauer ein höheres Altersruhegeld bzw. vorgezogenes Altersruhegeld. Auch das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit steigt leicht an, da sich die Zurechnungszeit (§ 29 Abs. 1 der Satzung) parallel zur vorgezogenen Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr erhöht.

## Anpassung des Abschlags bei vorgezogenem Altersruhegeld mit Berufsaufgabe

(§ 29 Abs. 5 der Satzung)

Da sich die (vorgezogene) Altersgrenze bei deutlich längerer Rentenbezugsdauer verschiebt, musste auch die Kostenneutralität der versicherungsmathematischen Abschläge beim vorgezogenen Alters-

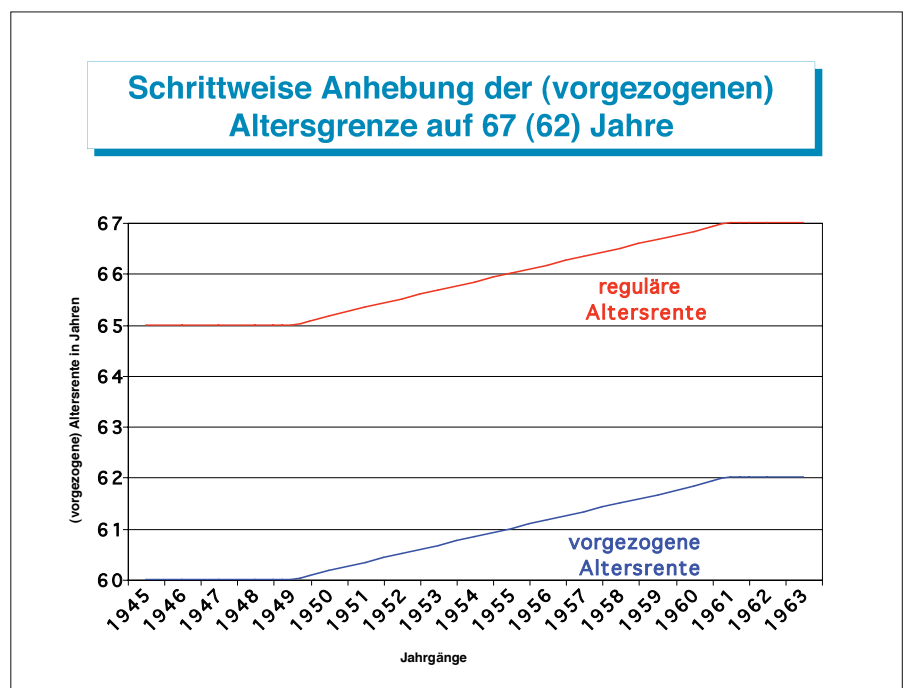


Schaubild 1

ruhegeld überprüft werden. Dabei ergab sich, dass der Abschlag beim vorgezogenen Altersruhegeld mit Berufsaufgabe von 0,3 % je Monat des Vorziehens nicht mehr kostendeckend war. Damit diese Leistungsart nicht dauerhaft defizitär wird, wird der Abschlag schrittweise parallel zur Anhebung der Altersgrenze von derzeit 0,3 % je Monat ab dem Jahrgang 1950 um 0,0033 %-Punkte pro Jahr angehoben. Er beträgt zuletzt für alle Jahrgänge 1961 und jünger 0,34 % (sh. Schaubild 2). Beantragt also eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des Geburtsjahrgangs 1961 die vorgezogene Altersrente zum dann frühestmöglichen Zeitpunkt (Erreichen des 62. Lebensjahrs), mindert sich die Rente wegen 60 Monaten des Vorziehens des Bezugs um 20,4 %; bisher belief sich der Abschlag für das Vorziehen des Bezugs der Altersrente für den gleichen Zeitraum auf 18 %.

Demgegenüber verbleibt es beim vorgezogenen Altersruhegeld ohne Berufsaufgabe bei einem Abschlag von 0,5 % je Monat des Vorziehens.

### Schrittweise Anhebung des Kürzungsfaktors von 0,3 % auf 0,34 %

§ 29 Abs. 5 Satz 2 der Satzung zum 01.01.2009 lautet:

Der monatliche Kürzungsfaktor von 0,3 v.H. für das vorgezogene Altersruhegeld mit Berufsaufgabe und für das Berufsunfähigkeits-Ruhegeld jenseits der vorgezogenen Altersgrenze erhöht sich für die Jahrgänge

1950	auf	0,3033 v.H.
1951	auf	0,3066 v.H.
1952	auf	0,31 v.H.
1953	auf	0,3133 v.H.
1954	auf	0,3166 v.H.
1955	auf	0,32 v.H.
1956	auf	0,3233 v.H.
1957	auf	0,3266 v.H.
1958	auf	0,33 v.H.
1959	auf	0,3333 v.H.
1960	auf	0,3366 v.H.

Für alle Jahrgänge 1961 und jünger ist der Kürzungsfaktor 0,34 v.H.

Schaubild 2



## Kindererziehungszeiten – Bundessozialgericht klärt Rechtslage

Das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen, zuletzt vom 31.01.2008 (Az.: B 13 R 64/06 R) entschieden, dass § 56 Abs. 4 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) VI dergestalt auszulegen ist, dass Kindererziehungszeiten auch für Mitglieder Berufsständischer Versorgungswerke in der Deutschen Rentenversicherung angerechnet werden, da der Berufsständischen Versorgung nicht in gleicher Weise wie der Deutschen Rentenversicherung ein Ausgleich aus Bundesmitteln für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten zusteht.

Durch die Gewährung von Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung ist jedoch nicht allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Versor-

gungsanstalt geholfen. Denn für die Gewährung einer Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung ist die Zurücklegung einer Wartezeit von 60 Monaten erforderlich. Die Kindererziehungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung betragen für die Geburten vor dem 01.01.1992 ein Jahr, für Geburten nach dem 01.01.1992 drei Jahre je Kind. Ist also nur ein Kind erzogen worden und bestehen ansonsten keine Vorversicherungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung, wirken sich diese Kindererziehungszeiten für die Betroffenen nicht aus. Anders ist dies, wenn nach dem 01.01.1992 zwei oder mehr Kinder erzogen worden sind oder Vorversicherungszeiten in der Deutschen Rentenversicherung bestehen.

Der Antrag auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten kann bei den örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherung oder schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Postfach, 10704 Berlin) gestellt werden. Dem Antrag auf Vormerkung von Kindererziehungszeiten sollten beglaubigte Kopien der Geburtsurkunden der geborenen und erzogenen Kinder beigefügt werden.

## VA-Seminare 2008

„Was bedeutet berufsständische Versorgung und was bringt Ihnen die VA?“

**Termine:** Samstag, 11. Oktober 2008 9:30 Uhr in Titisee-Neustadt

**Anmeldung:** formlos schriftlich (mit Angabe der Verwaltungsnummer)  
E-Mail: [info@bwva.de](mailto:info@bwva.de) oder Telefax: 07071 - 26934



Ihr  
Versorgungswerk  
im Land

Herausgeber:  
Baden-Württembergische  
Versorgungsanstalt für Ärzte,  
Zahnärzte und Tierärzte  
Verantwortlich für Text und Gestaltung:  
Dr. Eberhard Kimmi  
Gartenstr. 63, 72074 Tübingen  
Telefon 07071-2010  
Telefax 07071-26934